



Fehlzeiten und Beurlaubungen

i.S. § 43 SchulG

Lernende sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Fehlzeiten (auch stundenweise) sind zu entschuldigen. Bei Fehlzeiten über drei Tage hinaus ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ebenso kann die Schule bei begründeter Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ein ärztliches Attest verlangen. Die Kosten für ein ärztliches Attest sind von den Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 53 Abs. 4 SchulG

Die Entlassung eines Lernenden, der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der Lernende innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

§ 47 Abs. 1 SchulG

Das Schulverhältnis endet, wenn der nicht mehr schulpflichtige Lernende trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt.

Die Schulpflicht kann auch schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres enden, wenn ein vollzeitschulischer Bildungsgang der Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen wurde.

Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung sind sofort nach Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes, spätestens zwei Werktagen vor dem entsprechenden Termin, der Klassenleitung schriftlich vorzulegen. Die Klassenleitung entscheidet bei einem Beurlaubungszeitraum von 2 Tagen. Bei längeren Beurlaubungszeiträumen entscheidet allein die Schulleitung. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf ein Lernender nicht beurlaubt werden. In nachweislich dringenden Fällen (hier auch bei einem Tag) entscheidet die Schulleitung.

Leistungsbewertung und Versetzung

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich **„Schriftliche Arbeiten“** und im Beurteilungsbereich **„Sonstige Leistungen im Unterricht“** erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen **im besonderen Maße** entspricht.
2. gut (2) Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen **voll** entspricht.
3. befriedigend (3) Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung **im Allgemeinen** den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4) Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung **zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch** entspricht.
5. mangelhaft (5) Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen **nicht entspricht**, jedoch erkennen lässt, **dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in**



Auszüge aus dem Schulgesetz

absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen **nicht entspricht** und selbst die **Grundkenntnisse so lückenhaft** sind, dass die Mängel **in absehbarer Zeit nicht behoben** werden können.

[...]

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§50 Abs. 4 SchulG

Volljährige Lernende erhalten bei gefährdeter Versetzung kein schriftliches Monitum mehr. Folglich werden bei Volljährigkeit alle mangelhaften und ungenügenden Leistungen bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt. Bei minderjährigen Lernenden werden Minderleistungen in einem Fach nur dann nicht berücksichtigt, wenn diese zum Zeitpunkt der Benachrichtigung (Monitum-Versendung) schon vorlagen, aber nicht abgemahnt wurden.

Gemäß der gültigen Prüfungsordnung der einzelnen Bildungsgänge werden Unterrichtsfächern, die nur für ein Halbjahr angeboten wurden, auf dem Jahreszeugnis erscheinen und sind somit versetzungs- und ggf. abschlussrelevant.